

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und den Vereinigten Mexikanischen Staaten**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Vereinigten Mexikanischen Staaten haben, von dem Wunsch geleitet, die zwischen beiden Staaten bestehenden Beziehungen der Freundschaft zu festigen und ihre konsularischen Beziehungen zu regeln, um den Schutz der Interessen der beiden Staaten und ihrer Staatsbürger zu erleichtern, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik:

Herrn Gerhard K o r t h

Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter,

Der Präsident der Vereinigten Mexikanischen Staaten:

Herrn Lie. Alfonso R o s e n z w e i g - D i a z jun.

Stellvertreter des Ministers

für Auswärtige Angelegenheiten,

beauftragt mit der Führung der Geschäfte
des Ministeriums,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Teil I

Definitionen

Artikel 1

Im Sinne des vorliegenden Vertrages bedeuten nachstehende Begriffe:

- a) „Konsularische Vertretung“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat oder eine Konsularagentur;
- b) „Konsularbezirk“ das vereinbarte Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung konsularische Funktionen ausübt;
- c) „Leiter der konsularischen Vertretung“ die mit der Leitung der konsularischen Vertretung beauftragte konsularische Amtsperson;
- d) „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
- e) „Konsularangestellter“ eine Person, die in der konsularischen Vertretung mit administrativen, technischen oder Dienstleistungsaufgaben beauftragt ist;
- f) „Angehörige der konsularischen Vertretung“ die konsularischen Amtspersonen und Konsularangestellten;
- g) „Konsularräumlichkeiten“ die Gebäude oder Gebäudeteile und dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für die Zwecke der konsularischen Vertretung genutzt werden;
- h) „Konsulararchiv“ alle Unterlagen, Dokumente, der Schriftwechsel, Bücher, Filme, Magnettonbänder und Register der konsularischen Vertretung, die Chiffre und

Schlüssel, Karteien und Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;

- i) „Schiff des Entsendestaates“ jedes Schiff, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt, mit Ausnahme der Kriegsschiffe;
- j) „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das im Entsendestaat rechtmäßig eingetragen ist.

Artikel 2

In allen Fällen, in denen im vorliegenden Vertrag auf die Staatsbürgerschaft von Personen Bezug genommen wird, gilt:

- a) Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind Personen, die diese Staatsbürgerschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik besitzen;
- b) Mexikaner sind Personen, die diese Staatsbürgerschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Vereinigten Mexikanischen Staaten besitzen.

Artikel 3

Als juristische Personen des Entsendestaates werden vom Empfangsstaat jene betrachtet, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind.

Teil II

**Errichtung von konsularischen Vertretungen
und Ernennung von konsularischen Amtspersonen**

Artikel 4

(1) Eine konsularische Vertretung kann nur mit Zustimmung des Empfangsstaates auf dessen Territorium errichtet werden.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang, ihr Konsularbezirk und die Anzahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Artikel 5

(1) Vor Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung holt der Entsendestaat auf diplomatischem Weg die Zustimmung des Empfangsstaates ein.

(2) Nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Zustimmung übermittelt der Entsendestaat dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein gleichwertiges Dokument, aus dem die Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung, sein Vor- und Zuname, sein Rang, der